

Az.: 6 A 411/21
3 K 431/19



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Erinnerungsführerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Leipzig
vertreten durch den Präsidenten
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

- Beklagter -

wegen

erkenntungsdienstlicher Behandlung; Antrag auf Zulassung der Berufung
hier: Erinnerung gegen eine Kostenrechnung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Landessozialgericht Guericke als Einzelrichter

am 18. Mai 2022

beschlossen:

Die Erinnerung gegen die Kostenrechnung vom 24. September 2021 wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Über die nach § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG statthafte und auch sonst zulässige Erinnerung gegen den Kostenansatz entscheidet nach § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG der Berichterstatter als Einzelrichter. Für eine Übertragung des Verfahrens auf den Senat gemäß § 66 Abs. 6 Satz 2 GKG bestehen keine Ansatzpunkte. Weder weist die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf noch hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung.
- 2 Die Erinnerung gegen die auf dem Kostenansatz des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beruhenden Kostenrechnung vom 24. September 2021 (Aktenversendungspauschale in Höhe von 12,00 €) hat keinen Erfolg. Der Kostenansatz verletzt die Erinnerungsführerin nicht in ihren Rechten.
- 3 Die Erinnerungsführerin schuldet den Auslagenersatz, weil sie die Übersendung der Akten im Sinne des § 28 Abs. 2 GKG beantragt hat. Den Schriftsatz vom 10. August 2021, mit dem sie "zum Stand der Akteneinsicht in alle dem Gericht vorliegenden Akten, § 100 VwGO" nachfragte, hat sie sowohl an das erstinstanzlich zuständige Verwaltungsgericht Leipzig als auch an das für den am 29. Juni 2021 angebrachten Antrag auf Zulassung der Berufung zuständige Obergerverwaltungsgericht adressiert. Darin hat sie vor dem Hintergrund der am 16. August 2021 ablaufenden Frist zur Begründung des Zulassungsantrags um "eilige Kontaktaufnahme ... zwecks Terminvereinbarung einer Akteneinsicht am Mittwoch, 11.08.21, ... gebeten" und gleichzeitig darauf hingewiesen, am Donnerstag und Freitag nicht vor Ort in L..... zu sein. Akteneinsicht wurde gewährt durch das Obergerverwaltungsgericht aufgrund einer Verfügung des Berichtstatters vom 10. August 2021, woraufhin die Akten an das Verwaltungsgericht Leipzig zur dortigen Einsichtnahme am 11. August 2021 übersandt wurden.

- 4 Für den Fall, dass die Akteneinsicht nach § 100 Abs. 3 VwGO gewährt wird, enthält § 100 VwGO keine Kostenregelung, so dass insoweit Raum für eine diesbezügliche Kostenerhebung verbleibt (vgl. zur Vorgängervorschrift in § 100 Abs. 2 VwGO: OVG NRW, Beschl. v. 29. Januar 2013 - 2 E 81/13 -, juris Rn. 6). Grundsätzlich erfolgt die Akteneinsicht in der Geschäftsstelle des mit der Sache befassten Gerichts. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann ein Beteiligter allerdings die Übersendung der Akten an die Geschäftsstelle eines seinem Wohnort näher gelegenen Gerichts oder an eine ortsnahe Behörde verlangen (Posser in BeckOK VwGO, 60. Ed. 1. Oktober 2021, VwGO § 100 Rn. 24 m. w. N.). Aktenführende Stelle ist das für das Verfahren zuständige Gericht. Wenn die Akten dieses Gericht verlassen, liegt eine Versendung vor (Eyermann/Schübel-Pfister, 15. Aufl. 2019, VwGO § 100 Rn. 22). Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Pauschale für die Aktenversendung ist dann § 1 Abs. 2 Nr. 1 GKG i. V. m. § 3 Abs. 2 GKG und Nr. 9003 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG). Nach Nr. 9003 des Kostenverzeichnisses beträgt die Pauschale für die bei der Versendung von Akten auf Antrag anfallenden Auslagen an Transport- und Verpackungskosten je Sendung 12,00 €, wobei die Hin- und Rücksendung der Akten zusammen als eine Sendung gelten. Nach § 28 Abs. 2 GKG schuldet die Auslagen nach Nr. 9003 des Kostenverzeichnisses, wer die Versendung der Akte beantragt hat (SächsOVG, Beschl. v. 25. Juni 2009 - 5 A 398/08 -, juris Rn. 2). Kostenschuldner der Mehrkosten, die allein dadurch entstehen, dass die Akteneinsicht (vgl. § 100 Abs. 1 VwGO) an einem anderen Ort als dem der aktenführenden Stelle gewünscht wird, soll nur derjenige sein, der sie verursacht bzw. veranlasst („beantragt“) hat (VGH BW, Beschl. v. 21. März 2016, a. a. O., m. w. N.; Klahr in BeckOK KostR, 37. Ed. 1. April 2022, GKG KV 9003 Rn. 12 ff.; da die Erinnerungsführerin das Zulassungsverfahren als Rechtsanwältin in eigener Sache betreibt, kommt es auf die Frage, ob Kostenschuldner der Antragsteller oder dessen Prozessbevollmächtigter ist [vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. Juni 2009, a. a. O.] nicht an).
- 5 Da das Oberverwaltungsgericht aufgrund des anhängigen Verfahrens über die Zulassung der Berufung die aktenführende Stelle ist und die Erinnerungsführerin bei diesem Gericht die Versendung der Akte an einen anderen Ort beantragt hat, ist sie Kostenschuldnerin der Mehrkosten. Dass die Versendung nicht in ihre Kanzleiräume erfolgte, worauf sie im Rahmen der Erinnerung hingewiesen hat, spielt für die Entstehung der Aktenversendungspauschale keine Rolle, da allein die Versendung an einen anderen Ort (vorliegend von Bautzen nach Leipzig) maßgeblich ist.

- 6 Soweit die Erinnerungsführerin vorträgt, bereits im Rahmen des erstinstanzlichen Klageverfahrens Akteneinsicht beantragt zu haben, ändert dies nichts daran, dass sie mit Schriftsatz vom 10. August 2021 (auch) gegenüber dem Obergerverwaltungsgericht (und hier erstmalig) Akteneinsicht beantragt hat und das Obergerverwaltungsgericht aufgrund dieses Antrags die Akten versandt hat. Auch der Umstand, dass das Schreiben vom 10. August 2021 gleichzeitig an das Verwaltungsgericht Leipzig adressiert war und ihr nach dem Erinnerungsvorbringen vom Verwaltungsgericht sogar empfohlen worden sei, beim Obergerverwaltungsgericht nachzufragen, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Der Kostenansatz resultiert nicht aus einer Nachfrage beim Obergerverwaltungsgericht, sondern aus einem an das Obergerverwaltungsgericht als aktenführendes Gericht gerichteten Antrag auf Akteneinsicht an einem anderen Ort als dem Sitz des Obergerverwaltungsgerichts.
- 7 Dass im Regelfall für eine Aktenversendung an ein anderes Gericht und eine Einsichtnahme in den dortigen Diensträumen keine Kosten in Ansatz gebracht werden - so das Erinnerungsvorbringen -, führt nicht zur Rechtswidrigkeit des Kostenansatzes, da die Versendung der Akten von Bautzen nach Leipzig aufgrund der von der Erinnerungsführerin geltend gemachten Dringlichkeit nicht im allgemeinen Geschäftsgang mittels gerichtseinern Kurier erfolgte, sondern durch einen externen Dienstleister (Expressversand der Deutschen Post).
- 8 Der wegen der von der Erinnerungsführerin geltend gemachten Dringlichkeit veranlasste Versand durch einen externen Dienstleister führte dabei entgegen dem Erinnerungsvorbringen auch nicht zu einer Pflicht des Gerichts auf die entstehenden Kosten hinzuweisen. Dass die Erinnerungsführerin von einem kostenfreien Versand der Akte ausging oder ausschließlich eine kostenfreie Akteneinsicht begehrte, ergibt sich insbesondere nicht aus dem Akteneinsichtsgesuch vom 10. August 2021. Ohne Kenntnis der konkreten Abläufe konnte sie auch weder davon ausgehen, dass (so ihr Vortrag) normale Post innerhalb von 24 bis 48 Stunden bei rechtzeitiger Abgabe an die Poststelle ankommt, noch dass regelmäßig Dienstwagen bzw. Richterinnen/Richter oder Justizbedienstete zwischen beiden Orten pendelten und die Akte auf diesem Weg rechtzeitig und ohne Entstehung zusätzlicher Kosten nach Leipzig gelangen würde. Aus der Mitteilung des Obergerverwaltungsgerichts vom 10. August 2021 über den Versand der Akte resultiert keine andere Bewertung, da diese der Information über den weiteren Ablauf der Akteneinsicht diente, aber keine kostenrechtlichen Gesichtspunkte zum Gegenstand hatte.

- 9 Da in der Sächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit die Prozessakten noch nicht elektronisch geführt werden, kam eine Akteneinsicht nach § 100 Abs. 2 VwGO auf digitalem Weg nicht in Betracht, so dass auch das Erinnerungsvorbringen, wonach Rechtsanwälte zur Digitalisierung gezwungen seien, eine andere Bewertung nicht rechtfertigen kann.
- 10 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist nach § 66 Abs. 8 Satz 1 GKG gebührenfrei; Kosten der Beteiligten werden nach § 66 Abs. 8 Satz 2 GKG nicht erstattet.
- 11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Guericke